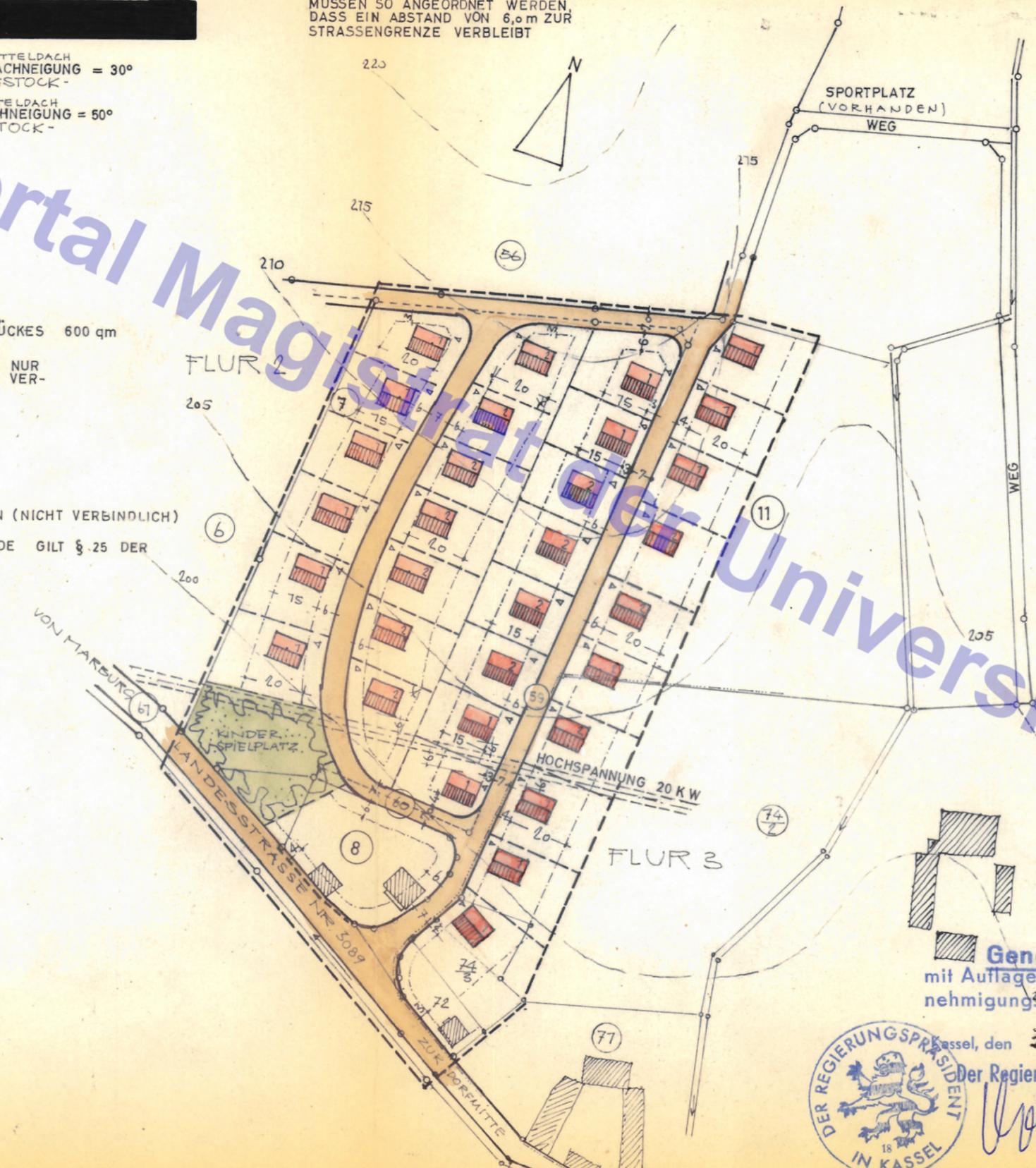


GELTUNGSBEREICH
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
I.S. DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962

- GEPLANTE BEBAUUNG**
-  1 u. 2 GESCHOSSIG (HÖCHSTGRENZE) SATTELDACH DACHNEIGUNG = 30°
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3 - KEIN KNIESTOCK -
 -  1 GESCHOSSIG (HÖCHSTGRENZE) SATTELDACH DACHNEIGUNG = 50°
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3 - KEIN KNIESTOCK -
 -  BAUGRENZE
 -  VERKEHRSFLÄCHEN
 -  ZUGÄNGE U. ZUFAHRTEN
 -  VORHANDENE BEBAUUNG
 - MINDESTGRÖSSE EINES BAUGRUNDSTÜCKES 600 qm
 - DIE DARGESTELLTEN GEBÄUDE SIND NUR HINSICHTLICH IHRER FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH
 -  FLURSTÜCKSNUMMERN
 -  FLURGRENZE
 -  GEPLANTE BAUGRUNDSTÜCKSGRENZEN (NICHT VERBINDLICH)
 - FÜR BAUWERKS- UND GRENZABSTÄNDE GILT § 25 DER HESS. BAUORDNUNG

NEBENANLAGEN (GARAGEN, STÄLLE)
MÜSSEN SO ANGEORDNET WERDEN,
DASS EIN ABSTAND VON 6,0m ZUR
STRASSENRENDE VERBLEIBT



BORTSHAUSEN

LANDKREIS MARBURG/LAHN
MST 1:1500

BEBAUUNGSPLAN FLUR 2+3 „AM MARKTPFAD“

BEARBEITET: KREISBAUAMT MARBURG/LAHN
MARBURG, DEN 7. 11. 1962
ERGÄNZT AM 14. 10. 1963

[Signature]
(KREISOBERBAURAT)

DER PLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE
GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 2. 7. 64



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 9. 3. 64 BIS 10. 4. 64...
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 22. 4. 64 BESCHLOSSEN
WORDEN



[Signature]
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT: DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN KASSEL
KASSEL, DEN

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Gev
nehmigungsverfügung)



Kassel, den 30. 7. 1964
Der Regierungspräsident
I. A.

[Signature]

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN DER ZEIT VOM 14. 9. 64 BIS 29. 9. 64
IM BÜRGERMEISTERAMT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE AUSLEGUNG IST
AM 4. 9. 64 ORTSÜBLICH DURCH ORTSCHLICHE BEKANNTMACHTUNG WORTEN.
- 11. 9. 64. - AUSHANG

[Signature]
BÜRGERMEISTER